

Beitragsordnung des Turn- und Sportvereins Klingetal e. V. Frankfurt (Oder)



§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

§ 2 Beschlüsse

Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Weitere Gebühren und Zuschüsse regelt die Finanzordnung.

Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 1. Januar 2023 erhoben.

Zahlungsfristen für beschlossene Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Außerplanmäßige Kündigungen der Mitgliedschaft auf Grund der beschlossenen Umlagen legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 3 Beiträge

1. Allgemeines

Für die Ermittlung des Mitgliederbeitrages gilt der 1. Januar des Jahres als Stichtag. Bei späterem Eintritt in den Verein gilt der Erste des Eintrittsmonats als Stichtag.

Der Mitgliedsbeitrag enthält den Beitrag der Sportversicherung beim Landessportbund Brandenburg.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, kann aber als Halbjahresbeitrag auf das Konto des Vereins überweisen.

Der Jahresbeitrag ist – **mit Ausnahme der Kindergärten** - am 31.01. des Jahres und die Halbjahresbeiträge am 31.01. und am 30.06. d. J. fällig. **Für die Kindergärten wird der Jahresbeitrag schuljahresweise gezahlt und ist bis zum 30.09. d. J. fällig.**

In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag unter Darlegung der Gründe beim Vorstand eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages erfolgen.

Eine befristete ruhende Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag beim Vorstand aus wichtigem Grund (z. B. Wehrdienst, Studium, Ausbildung) möglich. Die ruhende Mitgliedschaft gilt erst nach Zustimmung durch den Vorstand. Sie ist für die Dauer des Ruhens beitragsfrei. Wenn nicht vor Ablauf der genehmigten Frist ein Verlängerungsantrag erfolgt, ist nach Ablauf der Frist der volle Beitrag wieder zu entrichten.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Eine Gastmitgliedschaft begründet eine außerordentliche Mitgliedschaft.

Als Fördermitglied ist pro Monat mindestens ein Beitrag in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Es handelt sich hierbei um eine außerordentliche Mitgliedschaft.

Die Teilnahme in einer Sportgruppe zur Feststellung, ob dem Verein als Mitglied beigetreten wird (sogenanntes Schnuppertraining), ist bis zu zwei Wochen beitragsfrei. In dieser Zeit ist das Nichtmitglied in der Sportstätte unfallversichert.

Die Höhe der Aufnahmegebühr in den Verein regelt die Finanzordnung.

Die Änderungen der persönlichen Angaben (insbesondere der Adresse) sind schnellstmöglich dem Vorstand zur Änderung der Mitgliederdatei anzuzeigen.

Für einen begründeten festgelegten Zeitraum ist eine Gastmitgliedschaft in Höhe des Grundbeitrages möglich. Die Länge der Befristung richtet sich nach dem Grund der Gastmitgliedschaft (z. B. ein Semester Gaststudium an der Viadrina, Austauschschüler).

Der Grundbeitrag beträgt für jedes Mitglied **15,00 €** pro Monat (mit Ausnahme der Kindergärten).

Die Beitragshöhe mindert sich ab dem zweiten Familienmitglied für jeweils 2,00 € im Monat.

2. Für den Bereich der Turner gilt:

Ändert sich im Laufe eines Kalenderjahres die Turngruppe, indem das Mitglied in eine Wettkampfgruppe aufsteigt, für die ein höherer Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist, ist die Differenz vom Mitglied nach zu entrichten.

Turnsportgruppe

Turnsportgruppe	Jahresbeitrages	Jahresbeitrag ab dem 2. Familienmitglied	Halbjahresbeitrag	Monatsbeitrag
Gruppen ohne Wettkampf	180,00 €	156,00 €	90,00 €	15,00 €
Wettkampf- gruppen	216,00 €	192,00 €	108,00 €	18,00 €
Kindergärten 10 Monate	80,00 €		40,00 €	8,00 €

§ 4 Umlagen

Umlagen können nur für bestimmte Zwecke erhoben werden, um die Vereinsfinanzen auszugleichen, falls unvorhergesehene oder besondere Ausgaben erforderlich werden.

Pro Kalenderjahr kann ein Mitglied maximal zur Zahlung von Umlagen in Höhe des doppelten seines Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet werden.

Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn die Umlage für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig, aber dennoch dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar ist.

§ 5 Datenschutz

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 7 Inkrafttreten

Mit wirksamem Beschluss der neuen bzw. einer geänderten Beitragsordnung tritt diese am 01.01.2023 in Kraft. Dadurch verliert die alte Beitragsordnung automatisch ihre Gültigkeit.